Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesendeter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 289. **Donnerstag** den 16. October 1890. **84. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung,
den Verkauf und Transport von Roth-, Dam- und Rehwild betr.

Die Königliche Kreishauptmannschaft verordnet nach Gehör des Kreisausschusses Folgendes:

§. 1.

Wer Roth-, Dam- und Rehwild, in ganzen Stücken oder zerlegt, befördert, in Orte einführt, verkauft, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf ausstellt oder feilbietet, hat auf polizeiliches Erfordern den rechtmäßigen Erwerb des Wildes nachzuweisen.

Wer Wild der bezeichneten Art durch die Post oder Eisenbahn versendet, hat den Nachweis auch den Post- und Eisenbahnbeamten gegenüber zu führen.

Ebenso ist jeder Königliche Forstbeamte in seinem Verwaltungs- oder Schutzbezirke und jeder vereidigte Jagdschutzbeamte in dem Bezirke, für welchen er angestellt ist, berechtigt, sich davon zu überzeugen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung befolgt sind.

§. 2.

Der in §. 1 vorgeschriebene Nachweis wird erbracht durch einen **Wildschein**, welchen der Inhaber der Jagd, auf welcher das Wild erlegt worden ist, oder dessen berechtigter Vertreter (Jagdverwalter, Jagdaufseher u. s. w.) unter Angabe dieser Eigenschaft, und zwar für jedes Stück einzeln, auszustellen hat.

Der Wildschein muß von den betreffenden Stadträthen, resp. den Gemeindevorständen oder Gutsvorstehern, **beziehentlich** deren Stellvertretern beglaubigt und untersiegelt sein.

Dieser Beglaubigung bedarf es nicht, falls der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist und er dieses Siegel dem Scheine aufdrückt.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

§. 3.

Jeder Wildschein muß nach dem unten stehenden Formular deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1) den Namen des betreffenden Verwaltungsbezirks, (Amtshauptmannschaft _____; Stadtrath _____),
2) den Namen des Gemeinde- oder Gutsbezirks, in welchem der Jagdbezirk gelegen ist,
3) den Namen des Jagdbezirks,
4) die Wildgattung,
5) das Geschlecht,
6) den Tag der Erlegung,
7) den Tag der Ausstellung,
8) den Beglaubigungsvermerk (§. 2),
9) die Giltigkeitsdauer (§. 5),
10) den etwaigen Verlängerungsvermerk (§. 5).

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Wildscheine, welche den vorstehenden, sowie den in §. 2 angegebenen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungiltig.

Wildschein:

Verwaltungsbezirk: _____
Gemeinde- (Guts-) Bezirk: _____
Jagdbezirk: _____
Wildgattung: _____
Geschlecht: _____
Erlegt am: _____
Jagdberechtigter: _____
_____ am _____ 18 .
N. N.
Zur Beglaubigung des Ausstellers:
L. S.
Giltigkeitsdauer bis zum: _____
Verlängert am _____ bis zum _____
_____ durch _____

§. 4.

Der Wildschein ist auf festem Papier oder auf Pappe auszufertigen und muß an dem zugehörigen Stücke befestigt sein.

§. 5.

Die Giltigkeitsdauer eines Wildscheines beträgt 10 Tage, von der Ausstellung ab gerechnet.

Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers von der Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem das Wild bei Ablauf derselben sich befindet, jedoch auf nicht mehr als im Ganzen 4 Wochen, verlängert werden.

§. 6.

Für Wild, welches aus Jagdbezirken eingebracht ist, die nicht zum Geltungsbereiche dieser Verordnung gehören, genügt ein Berechtigungsausweis, welcher nach den dort bestehenden Vorschriften ausgefertigt ist.

§. 7.

Ein Wildschein oder sonstiger Berechtigungsausweis der vorerwähnten Art ist nicht erforderlich:

a. wenn bei Beförderung von Wild, welches auf Grund eigner Jagdberechtigung erlegt ist, der Jagdberechtigte selbst oder sein berechtigter Vertreter zugegen ist und sich auf Erfordern als solcher ausweist,
b. für Wild, welches der Jagdberechtigte oder sein oben gedachter Vertreter auf der Jagd oder bei der Rückkehr von derselben bei sich führt oder durch Beauftragte von der Schußstelle nach seinem Wohnort bringen läßt,
c. für Wild, welches von der zuständigen Behörde beschlagnahmt worden ist,
d. für Wild, welches nachweislich aus solchen Bezirken eingebracht ist, in welchen Berechtigungsausweise der hier in Frage befangenen Art nicht vorgeschrieben sind,
e. für Theile zerlegten Wildes, welche innerhalb derselben Ortschaft von der Verkaufs- oder Aufbewahrungsstelle nach der Wohnung des Käufers oder einem sonstigen Bestimmungsorte befördert werden,
f. für Theile zerlegten Wildes, welche bereits zum Genusse zubereitet sind.

§. 8.

Den Jagdberechtigten, sowie den sonstigen in §. 2 bezeichneten Personen ist es untersagt, Wildscheine, die noch nicht vollständig ausgefüllt sind, an nicht jagdberechtigte Personen auszuhändigen.

§. 9.

Mit Ausnahme der ersten 14 Tage ist es verboten, während der gesetzlichen Schonzeit

a. des weiblichen Roth- und Damwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- und Damwild,
b. des weiblichen Rehwildes: unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, zu besitzen, zu versenden, zu verkaufen, zum Verkauf herumzutragen, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkauf auszustellen oder feilzubieten, oder den Verkauf desselben zu vermitteln.

§. 10.

Die Vorschriften des §. 9 finden keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde beschlagnahmte Wild.

§. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen, soweit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe erkannt werden muß, einer Geldstrafe von 3 bis 60 ℳ, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Gleicher Strafe verfällt, wer bei der Beförderung, Versendung oder beim Verkauf von Wild einen Wildschein benutzt, der nicht für das betreffende Stück ausgefertigt ist.

§. 12.

Die Verordnung, welche von den Amtshauptmannschaften und den Stadträthen der Städte mit der revidirten Städteordnung durch Abdruck in ihren Amtsblättern zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, tritt mit dem 1. November 1890 in Kraft.

Leipzig, am 1. October 1890.

Königliche Kreishauptmannschaft.
II. A. 2306. v. Ehrenstein. Schulze.

Vorstehende Bestimmungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß unsere Organe zu strenger Ueberwachung angewiesen sind.

Leipzig, am 11. October 1890.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Leistner.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Armenamte sollen
Donnerstag, den 16. October d. J., Vormittags von 9 Uhr an, im Stadthause allhier,
eine Partie **Betten, Wäsche, Kleidungsstücke, Möbel, Haus- und Küchengeräthe** rc. öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 10. October 1890.

Das Armenamt.
A. R. 446. Hentschel. Actuar.

Bekanntmachung.

Das dem Bezirksverbande Leipzig-Land gehörige, an der Kirchbergstraße zu Möckern gelegene Grundstück Nr. 54 des Brand-Catasters, bestehend aus einem geräumigen Vordergebäude mit Keller-, Erd- und Obergeschossen, einem Stallgebäude und einem großen, schön gelegenen Garten mit herrlicher Aussicht auf die Elsteraue, soll

Montag, den 20. dieses Monats, Vormittags in der Zeit von 11 bis 12 Uhr, im Sitzungssaale der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft

öffentlich versteigert, der Zuschlag aber für den Fall vorbehalten werden, daß keine genügenden Gebote erfolgen.

Reflectanten werden ersucht, zu diesem Versteigerungstermine sich einzufinden, wegen etwa vorher zu ertheilender näherer Auskunft in der Sache aber an die unterzeichnete Amtshauptmannschaft sich zu wenden.

Leipzig, am 8. October 1890.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

Sonnabend, den 18. dss. Mts., von Vormittags 11 Uhr an soll auf dem Universitäts-Bauhofe im **Pauliner Garten altes Bauholz in kleineren Partien** meistbietend gegen sofortige Baarzahlung nach dem Zuschlage versteigert werden.

Universitäts-Rentamt.

Bekanntmachung.

Nachstehende auf der Actenkammer des hiesigen städtischen Rathhauses aufgefundene und dem unterzeichneten Amtsgericht zur Verwahrung übergebene Testamente:

1) **Hanß Troitzsch**, Bürgers und Posamentiers Disposition vom 28. Juli 1684,
2) **Annen Friedrich Holzbechers** Wittwe letzter Wille vom 28. April 1688,
3) **Hanß Petersen** und dessen Eheweibes **Christinen** testamentum reciprocum vom 23. Februar 1687,
4) **Daniel Meisters**, Fürstl. Laquays und dessen Eheweibes **Margarethen** geb. **Hügelin** testamentum reciprocum vom 14. Juni 1699,
5) **Jakob Heinecks** und dessen Eheweibes **Elisabeth** geb. **Meißner** letzter Wille vom 25. Mai 1701,
6) Schlossermeister **Heinrich Wincklers** und dessen Eheweibes **Annen Sophien** beiderseitiger letzter Wille vom 6. Juni 1704,
7) **Marien Elisabethen Adam Müllers** Bürgers und Strumpfwirkers Eheweibes Testament vom 4. December 1709,
8) **Marien Elisabethen** Ehefrau des **Jakob Börners**, Bürgers und Fleischhauers letzter Wille vom 30. December 1709,
9) Herrn **Georg Paul Zeschmars** letzter Wille vom 15. Februar 1715,
10) Herrn **Joachim Vogels** Fürstl. Sächs. Hof-Fouriers letzter Wille vom 5. Juni 1715,
11) Herrn **Johann Heinrich Liebers** und dessen Ehelieblichen, **Johannen Sophien** letzter Wille vom 12. September 1716,
12) Herrn **Johann Daniel Meisters** und dessen Ehelieblichen **Fr. Catharinen** letzter Wille vom 20. April 1725

sind gemäß §. 216 I 12 Allgem. Land-Rechts von Amtswegen eröffnet worden.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in den vorbezeichneten Testamenten von den Testatoren deren Kinder bezw. Ehegatte zu Erben eingesetzt sind.

Weißenfels, den 8. October 1890.

Königliches Amtsgericht, Abthl. I.

Der Vatican und der Dreibund.

Die vaticanische Presse hat den ihr vom Crispi zugeworfenen Fehdehandschuh aufgenommen, und der „Moniteur de Rome" erklärt bereits ganz ohne Umschweif, daß der Dreibund den Gefühlen der Katholiken zuwiderlaufe und alle Länder zu Grunde richte. Die Katholiken Deutschlands und Oesterreichs müßten deshalb ernstlich erwägen, ob sie an der Aufrechthaltung und Befestigung des Dreibundes mitarbeiten könnten. Wohl noch niemals ist die Vermischung politischer und religiöser Gesichtspuncte mit größerer Offenheit geschehen, als in diesen Aussprüchen des „Moniteurs de Rome". Die Katholiken Deutschlands und Oesterreichs werden auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur katholischen Kirche aufgefordert, gegen den Dreibund Stellung zu nehmen, also sich in die auswärtige Politik des Staates einzumischen, dessen Bürger sie sind. Ein Anfang zu solcher Einmischung liegt bereits in dem bei jeder Katholikenversammlung wiederkehrenden Beschlusse, daß die weltliche Herrschaft des Papstes wiederhergestellt werden müsse. Dieser Beschluß trat aber bisher immer nur in der Form eines frommen Wunsches auf und als ein hergebrachtes Schema, bei dem sich die Urheber des Beschlusses nicht viel dachten, jedenfalls war der großen Mehrzahl der Abstimmenden die Bedeutung des von ihnen gefaßten Beschlusses nicht klar, sonst würden sie wohl ihre Mitwirkung versagt haben. Nun wird den Bekennern des katholischen Glaubens ohne Unterschied der Person, des Bildungsgrades und des Standes gar zugemuthet, Betrachtungen über die Natur und den Zweck des Dreibundes anzustellen und diesen Bund etwa auch in den Bereich der Berathungen von Katholikenversammlungen zu ziehen. Das ist ein ganz unerhörter Mißbrauch des Einflusses, über welchen das Papstthum gebietet, und dagegen muß mit aller Entschiedenheit Einspruch erhoben werden. Der Dreibund soll einen antikatholischen, antipäpstlichen Charakter haben, so klagt der „Moniteur de Rome", und den Gefühlen der Katholiken zuwiderlaufen. Wer erinnert sich dabei nicht des Angriffs, den Windthorst einst im Reichstage gegen Crispi richtete, aber dadurch sofort den schärfsten Widerspruch des Reichskanzlers v. Caprivi hervorrief? Deutschland könne nur wünschen, daß Crispi die Stellung, welche er als Leiter der italienischen Regierung einnehme, noch recht lange behalten möge zum Heile Italiens und seiner Verbündeten. Hier lag also schon ein versteckter Angriff des Centrumsführers gegen den Dreibund vor, und diese Politik scheint jetzt in den maßgebenden katholischen Kreisen zur Herrschaft gelangen zu sollen.

Die katholische Kirche hat stets eine politische Stellung beansprucht und ihr Gewicht als solche in allen kritischen Lagen in die Waagschale geworfen. Wir wissen, welchen Antheil Pius IX. an der Entscheidung über den Krieg des Jahres 1870 gehabt hat, und daß der Sieg Frankreichs zugleich die Macht des Papstthums um ein Beträchtliches vermehren sollte durch die Verkündigung der Dogmen von der Unfehlbarkeit und dem Primat des Papstes. Frankreich ist zwar besiegt worden, aber die Macht des Papstthums ist gegenwärtig größer, als sie je zuvor gewesen, das zeigt auch der Uebermuth, mit welchem diese Macht heute geltend gemacht wird. Crispi's Erfolg wird aber hoffentlich über die politischen Ränke des Vaticans triumphiren. Die leitenden Staatsmänner in Deutschland und Oesterreich-Ungarn haben Crispi wegen seiner Rede vom 8. October beglückwünscht, und die Politik des Dreibundes ist trotz aller Gegenbemühungen die maßgebende in Europa.

Die Centrumspartei hat sich hohe Ziele gesetzt, sie will Deutschland vollständig unter das Joch des Papstthums beugen, indem sie die Schule dem Einfluß der Kirche unterordnen will, mit dem Versprechen der Unterdrückung des Socialismus als Gegenleistung. Hatten diese Bemühungen schon bisher sehr geringe Aussicht auf Erfolg, so sinkt diese Aussicht in dem Augenblick auf Null herab, in welchem das Centrum sich der Politik des Dreibundes feindlich gegenüberstellt. In Oesterreich-Ungarn hat man den katholischen Gesichtspunct von der Bündnißfrage vollständig getrennt, das katholische Oesterreich hat sich mit dem protestantischen deutschen Kaiserthum und mit dem Königreich Italien verbündet, obwohl dieses in politischer Beziehung dem Papste feindlich gegenübersteht, und an dieser Trennung von Religion und Politik wird und muß es festhalten, wenn es nicht seine Interessen preisgeben und sich selbst verlieren will. Der Vatican spielt ein waghalsiges Spiel, indem er das katholische Volk ohne Rücksicht auf die Nation und die vaterländischen Interessen zum Widerstande gegen den Dreibund aufruft; die Staatsregierung würde einem Treiben, welches die Katholikenversammlungen in diesem Sinne mißbrauchen wollte, nicht theilnahmlos zusehen können, sondern müßte dagegen mit den schärfsten gesetzlichen Maßregeln vorgehen. Soweit reicht die Rücksicht gegen das Papstthum nicht, und wenn selbst das mit großen Opfern gewonnene gute Einvernehmen darüber verloren gehen sollte. Deutschland hat mit einem friedlichen Papste pactirt, aber nicht mit einer Macht, welche alle durch die Geschichte und das staatliche Interesse gezogenen Schranken durchbricht.

Der Dreibund ist die Hauptgrundlage der internationalen Verhältnisse in Europa, er ist der Hort, um welchen sich die Friedensfreunde schaaren, er bildet den Boden, aus welchem sich das Vertrauen auf die Dauer der bestehenden Zustände entwickelt hat, und die Hoffnung auf die gedeihliche Gestaltung der Zukunft. Ein solcher Schatz darf nicht frivolem Ränkespiel überantwortet werden, alle Interessenten, Regierungen wie Völker müssen darüber wachen, daß er unangetastet bleibt. Natürlich hat Crispi's Rede in Frankreich keinen guten Eindruck gemacht, weil sie einer Festigkeit der italienischen Regierung Ausdruck gegeben hat, die man nicht von ihr erwartet hatte, man glaubte, daß Crispi unter der Last der inneren Schwierigkeiten die Widerstandskraft gegen äußere Gefahren eingebüßt habe. Das ist nicht der Fall, er hat im Gegentheil in richtiger Erkenntniß des Satzes, daß die beste Vertheidigung der Angriff sei, der Gefahr kühn ins Auge geblickt und sie in ihrer wahren Gestalt gezeigt. Was sind die thörichten Sehnsuchtsrufe nach dem Besitz von Trient und Triest im Vergleich mit den Ränken, welche im Vatican gegen den Dreibund geschmiedet werden? Für den Dreibund gilt es jetzt, gegen seinen schlimmsten und erklärten Feind, das Papstthum, Stellung zu nehmen, welcher die Religion in Gefahr erklärt, wenn nicht der „alle Länder zu Grunde richtende Dreibund" aufgelöst werde. Allerdings bietet der Bund keine Handhabe zur Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes, aber er leistet Gewähr für die Erhaltung des Weltfriedens. Auch der Socialismus würde durch den Krieg nur gewinnen, wie das Beispiel der Pariser Commune gelehrt hat, sie keimte aus den Zuständen hervor, welche die Belagerung von Paris geschaffen hatte. Aus der Stellung, welche das Papstthum dem Dreibund gegenüber einnimmt, ist auch zu erkennen, welchen Werth man den Versicherungen von dieser Seite beimessen kann, daß sie den Socialismus wirksam bekämpfen werde und könne. Wir wünschen und hoffen, daß es der Weisheit der leitenden Staatsmänner gelingen möge, die vom Vatican drohende Gefahr mit wirksamen Mitteln zu bekämpfen und zugleich den Völkern zum Bewußtsein zu bringen, daß Religion und Politik mit einander nichts gemein haben. *

Leipzig, 16. October.

* In juristischen Kreisen neigt man sich der Ansicht zu, daß der Präsident der Reichsbank, Dr. **Koch**, den Vorsitz in der zweiten erweiterten Commission zur Ausarbeitung eines **Bürgerlichen Gesetzbuches** übernehmen werde. In der Literatur über den Entwurf ist Dr. Koch mit einer viel beachteten Schrift vertreten, doch wäre es denkbar, daß Dr. Koch in seiner Eigenschaft als Reichsbank-Präsident Bedenken gegen seine Berufung geltend machen würde.

* Die Presse hat wiederholt der bedauerlichen Erscheinungen erwähnt, daß neuerdings eine Fülle **unverbürgter Personalnachrichten**, welche sich sehr bald als unrichtig herausstellen, durch die Mehrzahl der Blätter gehen. Nunmehr enthält der „Reichsanzeiger" folgende Erklärung:

Betrachtungen über die Personen höherer Officiere und Beamten, verbunden mit Vermuthungen über deren fernere dienstliche Verwendung, haben in der Presse neuerlich in Bedenken erregender Weise zugenommen. Wenn auch die überwiegende Mehrzahl solcher Auslassungen sich unschwer als auf Erfindung oder mehr oder weniger geschickter Combination beruhend erkennen läßt, so werden dieselben doch nur zu bereitwillig aufgenommen und weiter gegeben. Selbst eine wohlwollende Besprechung ist unter diesen Umständen für die Betreffenden fast immer unangenehm. Officiere wie Beamte aber stehen, durch dienstliche und persönliche Rücksichten gebunden, diesem Treiben gegenüber nahezu wehrlos da. Auch die Regierung ist nur selten in der Lage, sich der Besprechungen öffentlich annehmen zu können. Selbst wenn sie sich darauf beschränken wollte, die bezüglichen Thatsachen richtig zu stellen, würde sie Gefahr laufen, der weiteren Discussion von Verhältnissen, die ihrer Natur nach eine öffentliche Behandlung ohne Schädigung dienstlicher und staatlicher Interessen nicht ertragen, Vorschub zu leisten und den Schwerpunct für die Beurtheilung von Personalien mehr und mehr aus den Händen der berufenen Organe in die der Presse gleiten zu sehen. — Es ist dringend zu wünschen, daß die Erkenntniß der schweren Gefahren, welche gegen die angedeutete Tendenz der Presse sprechen, und der ernsten Gefahren, welche für die Disciplin daraus erwachsen können, sich mehr verbreiten und daß die Blätter, welchen die Erhaltung des Staatswohls am Herzen liegt, es sich versagen, an diesem Unwesen Theil zu nehmen.

* Betreffs der **Fleischfrage** ist der **Münchener Magistrat** einstimmig dem Beschluß des Gemeindecollegiums beigetreten, die Staatsregierung um rascheste Abhilfe zu ersuchen, indem sie beim Bundesrath den Antrag stelle, das Vieheinfuhrverbot aufzuheben oder thunlichst zu beschränken, wenigstens die directe Einfuhr in den Münchener Schlachthof zu gestatten. Gegen die Resolutionen des landwirthschaftlichen Vereins nahmen alle Redner energisch Stellung. Dessen Vorschläge, eine gemeindliche Großschlächterei und Einfuhr rohen Fleisches einzuführen, seien nur geeignet, das Fleisch noch theurer zu machen, als es in Wien geschehen, und dabei das Metzgergewerbe zu Grunde zu richten. Die Geschichte der Grenzsperre zeige, daß lediglich schutzzöllnerische Gründe obwalteten.

* * *

* Die **österreichischen Landtage** wurden am Dienstag in der herkömmlichen feierlichen Weise eröffnet.

* Im Club der deutschen Abgeordneten im **böhmischen Landtag** wurden die von Dr. Schmeykal Namens des Executiv-Comités gemachten Mittheilungen ohne Debatte entgegengenommen. Die Theilnehmer an der Versammlung verpflichteten sich zur Geheimhaltung der gefaßten Beschlüsse.

* In der Eröffnungssitzung des **niederösterreichischen Landtags** legte der Statthalter Graf Kielmannsegg die Gesetze, betreffend Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit Wien, sowie die darauf bezüglichen Einzelbestimmungen vor. In längerer Rede erklärte der Statthalter, die Regierung wolle Wien von seinen jetzigen Fesseln befreien und ihm ein Territorium geben, welches seiner Entwicklung den freiesten Spielraum gewähre. Die Regierung werde einen Theil der Linienwall-Gebäude der künftigen Stadtbahn widmen und durch eine neue Bauordnung dahin wirken, daß in einigen Theilen des neuen Territoriums nicht Zinscasernen, sondern Villen mit Gärten gebaut würden. Der Statthalter gab der Hoffnung Ausdruck, daß durch diese Umgestaltungen die Arbeiter und Gewerbetreibenden reichen Erwerb finden würden und versicherte Wien der immerwährenden kaiserlichen Huld und des Wohlwollens der Regierung. Die Rede wurde sehr beifällig aufgenommen.

* Zu der Mittheilung der Nachricht des „Warschauer Dnjewnik", daß der Leibarzt des Zaren, Dr. **Hirsch**, auf der Jagd bei Spala mit „Kartätschen" geschossen und dabei den General **Werder** angeschossen habe, ist zu bemerken, daß es sich hierbei wohl nur um einen ungeschickt gewählten Ausdruck handle. Nun wird der „Frankfurter Zeitung" von einer Persönlichkeit, welche mit den Verhältnissen der kaiserlich russischen Jagden bei Spala wohl vertraut ist, in einer Zuschrift folgender dankenswerthe Aufschluß ertheilt: 1) Die Jagden bei Spala sind keine Hasen-, Rehjagden, sondern hauptsächlich Hochwildjagden; Rehe kommen allerdings auch vor. 2) Der Leibarzt des Kaisers ist kein classischer Waidmann, und pflegt immer mit **Rehposten**, statt mit Kugeln, auf Hochwild zu schießen. 3) Eine Rehposten-Patrone heißt auf russisch „Kartusch". Dadurch wird die Notiz des „Warschauer Dnjewnik" verständlich. Dr. Hirsch hat mit einer Rehposten-Patrone geschossen und ungeschickter Weise den General v. Werder angeschossen.

* Aus **Finnland** wird der „Kölnischen Zeitung" geschrieben:

Unter den von der russischen Regierung wegen ihres Widerstandes gegen den Bruch des finnländischen Landesrechts im Sommer d. J. gemaßregelten Männern befand sich auch der Generalprocurator des finnländischen Senats, A. v. von Weißenberg, welcher der Regierung besonders mißliebig geworden war, weil er gegen die Verschmelzung des finnländischen Postwesens mit dem russischen als rechtswidrig bei der höchsten Stelle Verwahrung eingelegt hatte. Am 1. October trat Herr von Weißenberg nun endgiltig in den Ruhestand, und diesen Tag benutzte die Presse und die Bevölkerung von Helsingfors, um dem aus Amt gekommenen Patrioten den Zoll dankbarer Anerkennung für seine bisherige Wirksamkeit und für sein tapferes und festes Verhalten in ernster Zeit darzubringen. Die Presse feierte ihn als „echtes Vorbild bürgerlichen Muthes" und als „Streiter für Recht und Wahrheit", der sich die Achtung und Dankbarkeit aller Freunde des Vaterlandes erworben habe. Neben mehrfachen andern Abschiedsfestlichkeiten wurde dem Scheidenden auch ein Fackelzug von der gesammten studirenden Jugend der Helsingforser Hochschule gebracht, welche Ehrenbezeigung Weißenberg mit einer in schwedischer und finnischer Sprache gehaltenen Rede erwiderte, in der er betonte, daß er nur seine Pflicht gethan habe, als er sich bemühte, „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln Gesetz und Recht vor Vergewaltigung zu bewahren", und daß Gottlob solche Gesinnung in Finnland doch nicht nur vereinzelt anzutreffen sei, so daß sie besonderer Anerkennung bedürfe. Er gebe die Hoffnung nicht auf, daß die dunklen Schatten, die über Finnlands Zukunft lagerten, früher oder später sich zerstreuen werden, wenn nur alle Söhne Finnlands mit der von den Vätern ererbten Zähigkeit und Widerstandskraft am Landesrechte festhalten und ihre Treue zu Verfassung und Großfürst bekennen würden. Weißenberg schloß seine Rede mit einem Hoch auf Finnland, worauf die Studenten das Runeberg'sche Lied „Unser Land" sangen. Die Feier machte auf alle Theilnehmer einen erhebenden Eindruck — den zahlreich vertretenen russischen Beobachtern hat sie mißfallen, denn ihnen geht jedes Verständniß für Bethätigung finnländischer Eigenart ab.

* Im Befinden des erkrankten **bulgarischen** Ministerpräsidenten Stambulow ist eine leichte Besserung eingetreten. — Die Synode ist nach Sofia einberufen worden.